

erfolgt, muß aber zugleich auch eine Uenderung des Ortskatasters mit erfolgen, mithin doppelt geschrieben werden; selbst auf die Entfernung der Orte von einander kommt Nichts an. Man könnte aus dem Gesetze schließen, daß man ein Grundstück in der Oberlausitz bei Bittau einem Hypothekenbuche in den Erblanden bei Freiberg oder Adorf einverleiben könnte, vorausgesetzt, daß der Gerichtsherr oder der Gerichtsdirector derselbe sei. Ich bescheide mich, daß meine Ansicht keinen Anklang findet. Ich werde aber gegen diese §. stimmen.

Staatsminister v. Könnert: Nur einige Worte zur Beruhigung des Abgeordneten. Er stellt den Fall, daß ein Besitzer in X. ein Grundstück im Dorfe Z. habe, und das Grundstück in Z. auf das Folium des Hauptgutes in X. wolle schreiben lassen; wenn es nun wieder abgetrennt und namentlich die Gerichtsbarkeit von Z. abgetreten würde, könne es zweifelhaft sein, wohin es gehöre. Die Grund- und Hypothekenordnung setzt voraus, daß die Grund- und Hypothekenbücher nach den Fluren gemacht werden. Es würde also das Grundstück in Z. in dem Grund- und Hypothekenbuche von Z. bleiben, nur mit der Bemerkung, daß es eine Pertinenz vom Hauptgute in X. geworden sei. Wird nun die Parcellen in Z. verkauft, was nach der Hypothekenordnung geschehen kann, so ist es einerlei, ob die Gerichtsbarkeit von Z. abgetreten ist oder nicht. Wird sie nicht wieder mit einem Gut des Gerichts in X. vereinigt, so erfolgen nunmehr künftig die Einträge in dem Hypothekenbuch von Z. Denn jede abgetrennte Parcellen muß ein besonderes Folium erhalten, wenn sie nicht zu einem andern Grundstück geschlagen wird. Ich sehe keine Schwierigkeit. Daß die Grund- und Hypothekenbücher Dismembrationen nicht verbieten, ist gewiß.

Abg. Sani: Es scheint mir doch einiges Bedenken in der Sache zu liegen. Wenn man annimmt, daß die Gerichtsbarkeit eines Rittergutes auf ein Amt übergeht, so sind in diesem Amte vielleicht 6, 8 Dörfer weit von einander entlegen. Werden nun die zinspflichtigen Grundstücke dieses Rittergutes Pertinentien der in diesen Dörfern gelegenen Bauergüter und haben solcher gestalt gar kein eignes Folium mehr im Grund- und Hypothekenbuche, so kann es sich ereignen, daß ein Gutsherr gar nicht mehr weiß, wo er seine Zinsen und Gefälle zu fordern hat. Dies wird auch der Fall sein mit den *juribus magistratus* und den Lehnfällen in *manu dominante*. Wenn ein Gut 300 Lehnstücke und kein Grund- und Hypothekenbuch hat, so wird er nicht wissen, wo er seine Gefälle suchen soll, und es ist nicht zu verkennen, daß er solchenfalls schlimm genug daran ist.

Abg. v. Zeßschwitz: Mit dem Zusätze der geehrten Deputation, daß nämlich nur die Fälle zulässig sind, wenn das Grundstück, welches zugeschlagen werden soll, und das Grundstück, wohin es geschlagen werden soll, unter derselben Gerichtsbarkeit liegen, könnte ich mich einverstanden erklären; aber die vom Herrn Abg. v. Thielau angeregten Bedenken bestimmen mich, gegen die vom Herrn Staatsminister vorgeschlagene Fassung zu stimmen. Ich glaube, es könnten, wenn die Zuschlagung lediglich auf die Einwilligung der betreffenden Gerichtsbehörden gestellt würde, Privatrücksichten dabei eintreten, welche den öffentlichen Interessen

nicht günstig wären. Was bei der Patrimonialgerichtsbarkeit die Grund- und Hypothekenbehörde sei, ist nicht zweifelhaft. Es ist das Patrimonialgerichtsam, welches der Patrimonialgerichtsdirector im Auftrage des Gerichtsherrn verwaltet.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich kann mich nur in dem Sinne des Abg. v. Thielau aussprechen. Wenn ich den Grund, welchen die Staatsregierung für diese §., und den Zusatz, welcher beliebt worden ist, angeführt hat, wohl einsehe, so scheint er mir nicht ausreichend zu sein. Man führt an, wer einen Gütercomplex mit walzenden Grundstücken kauft, könne die Zuschreibung derselben übersehen, und müsse seine verschiedenen Besitzungen auf verschiedene Folien eintragen lassen. Der erste Fall, daß die Ueberschreibung der walzenden Grundstücke übersehen werde, wird nicht leicht vorkommen, und was das Eintragen der verschiedenen Grundstücke auf verschiedene Folien anlangt, so ist dies ein Grund für mich, gegen die §. zu stimmen, nicht aber den Zusatz zu belieben. Mir scheint es ordnungsmäßiger zu sein, die verschiedenen Grundstücke verschieden zu rubriciren, als die verschiedenen Grundstücke unter eine Nummer zu bringen. In der Hauptsache scheint mir, als wenn die Bestimmung der §§. 60 und 61 sich nicht wohl mit dem übrigen Inhalte des Gesetzes vereinigen ließe. Wenn man die Bestimmung von §. 150, nach welcher in der Regel für jeden Ort oder für jede geschlossene Mark, wo ein Gericht Gerichtsbarkeit über Immobilien hat, ein eignes Grund- und Hypothekenbuch über letztere gehalten werden soll, aufrecht erhält, so scheint es mir, als wenn die Bestimmung der §§. 60 und 61 mit dem Zusatz dem gerade entgegen arbeite. Denn wenn man nicht mehr den Grundsatz festhält, daß das Grundstück dahin gehört, daß es dahin einzutragen ist, wo es liegt, ein Grundsatz, welcher zeither festgehalten worden ist, und es dafür in den Willen des Besitzers legt, in Uebereinstimmung mit dem Gerichtsinhaber das Grundstück da eintragen zu lassen, wo es ihm convenirt, — ich weiß wohl, daß dieses Belieben davon abhängt, daß der neue Erwerber ein anderes Grundstück habe, mit welchem er das neu erworbene kann zusammenschreiben lassen — so verläßt man den obersten Grundsatz, welcher zeither durchschlagend gewesen ist. Außerdem scheint mir auch noch diese Rücksicht im Widerspruch zu stehen mit dem Grundsteuergesetz. Im Grundsteuergesetz ist das Princip aufgestellt worden, daß Grundstücke nicht mehr geschlossene Complexe bilden, sondern als einzelne Parcellen angesehen werden sollen. Wenn es nun nach §. 60 und 61 des Gesetzes Jedem freisteht, einzelne walzende Grundstücke mit der Hauptbesitzung zusammenzuschlagen, so scheint man den obersten Grundsatz des Grundsteuergesetzes zu verlassen, und indem man auf der einen Seite dem Grundbesitzer einige Bequemlichkeit gewähren will, wird man andererseits das Publicum im Allgemeinen in den Fall setzen, fort und fort Dismembrationen vornehmen, und sich in neue Kosten und Verwirrungen stürzen zu müssen.

Secretair D. Schröder: Der Herr Abg. Baumgarten meint, daß diese Bestimmung dem Hauptgrundsatz des Grundsteuergesetzes widerspreche. Es ist dies aber völlig irrig. Das Grundsteuergesetz hat es nur mit der Grundsteuer zu thun, und nur in dieser Beziehung ist der Grundsatz der Parcellirung auf-